

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0023-I/A/5/2017

Wien, am 31. März 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11534/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Haben im Floridsdorfer Bad Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen im 1. Halbjahr 2016 stattgefunden?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, gegen welche bäderhygienischen Bestimmungen?*

Bei der Überprüfung am 18. August 2016 wurde u. a. ein Badewassergutachten vom 2. Juni 2016 (Wasserabnahme am 13. Mai 2016), der MA 39 - IFUM über die Saunabecken (Warmbecken Damen, Warmbecken Herren, Kaltbecken Damen, Kaltbecken Herren) vorgelegt, wonach das Beckenwasser sämtlicher Warm- und Kaltbecken voll den Indikatorwerten der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) entsprach. Lediglich das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung des Wasserkreislaufs 4 (Warmbecken Damen, Warmbecken Herren) wies eine geringe Legionellenkonzentration auf. Dadurch wurde der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b BHygV 2012 nicht entsprochen.

Frage 4:

- *Welche Konsequenzen hatten diese Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen?*

Im Zuge der Überprüfung wurde vom Vertreter der Magistratsabteilung 44 (Betreiberin der Badeanlage) bereits mitgeteilt, dass die Filteranlage im Zuge der damals laufenden Sanierungsarbeiten saniert und neu befüllt wurde und nach Wiederinbetriebnahme Kontrolluntersuchungen der Filteranlage durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der vorgelegten Kontrolluntersuchungen vom 25. Oktober 2016 und 25. November 2016 ergaben beim Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung im Wasserkreislauf 4 (Warmbecken Damen, Warmbecken Herren) wiederum geringe Abweichungen des Sollwertes bei Legionellen, weshalb von der medizinischen Amtssachverständigen weitere Optimierungsmaßnahmen der Wasseraufbereitung sowie eine Kontrolluntersuchung in spätestens sechs Monaten empfohlen und von der Behörde aufgetragen wurde. Im Badewasser der Warmbecken Damen und Warmbecken Herren wurden weiterhin keine Legionellen nachgewiesen.

Fragen 5 und 6:

- *Bedarf es auf der Grundlage dieser Verstöße einer Adaptierung des Bäderhygienegesetzes oder der Bäderhygieneverordnung?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Adaptierung des Bäderhygienegesetzes oder der Bäderhygieneverordnung 2012 ist aufgrund der vorgefundenen Mängel nicht erforderlich, mit den derzeit geltenden Bestimmungen kann das Auslangen gefunden werden.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

